



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 09.04.2024, Zahl: 032-0/4/2024, mit welcher in der KG. 77006 Kliening Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Teilungsplan von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23, angeführten Trennstücke in der KG. 77006 Kliening werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Der Teilungsplan von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Angeschlagen am: 18. APR. 2024
Abgenommen am: